



HVBG

HVBG-Info 23/1999 vom 02.07.1999, S. 2197 - 2207, DOK 531.16/017-LSG

**Bemessung der Beiträge zur Feuerwehr-Unfallkasse
- Gefahrklassenbildung - Urteil des LSG Niedersachsen vom
28.04.1999**

Bemessung der Beiträge zur Feuerwehr-Unfallkasse -
satzungsrechtliche Beitragsbestimmung - Haushaltsjahr vor und ab
1997 - Gefahrklassenbildung (§ 771 Abs. 1 Satz 1 RVO; § 185 Abs. 4
und 5, 158 SGB VII);

hier: Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 28.04.1999
- L 3 U 277/98 - (Vom Ausgang der eingelegten
Nichtzulassungsbeschwerde - B 2 U 157/99 B - wird berichtet.)

Das LSG Niedersachsen hat mit Urteil vom 28.04.1999

- L 3 U 277/98 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Die Bemessung der Beiträge zur Feuerwehr-Unfallkasse nach Maßgabe der bis zum Haushaltsjahr 1996 geltenden Bestimmungen der RVO mußte sich nicht allein am Unfallrisiko orientieren, sondern durfte maßgeblich auch an den Gesichtspunkt der von den Landkreisen und kreisfreien Städten gerade im Bereich der Brandbekämpfung wechselseitig zu leistenden Solidarität anknüpfen.
2. Eine Berücksichtigung des Unfallrisikos bei der Bemessung der Beiträge zur Feuerwehr-Unfallkasse nach Maßgabe der ab dem Haushaltsjahr 1997 geltenden Bestimmung des § 185 Abs. 5 S. 1 SGB VII setzt die Bildung von Gefahrklassen auf der Basis gesicherten Zahlenmaterials voraus.